Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 52

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 52. Basel, 26. Dezember **1885.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Referat über die Frage: „Ist nicht die Verabreichung von Militärblousen an die zürch. Infanterie wünschenswerth und in welcher Weise kann dieselbe angestrebt werden?" — Berghaus: Das Kriegsspiel für Reserve- und Landwehr-Offiziere. — W. Müller: General-Feldmarschall Graf Moltke. 1800—1885. — U. Farner: Der Hülfsinstruktor. — Strategisch-taktische Aufgaben. — Ausland: Deutschland: General Hahn von Dorsche †. — Verschiedenes: Ein Vorschlag für Hindernißrennen in Offizierskorps.

Referat über die Frage: „Ist nicht die Verabreichung von Militärblousen an die zürch. Infanterie wünschenswerth und in welcher Weise kann dieselbe angestrebt werden?"

Mit Aufstellung dieser Frage hat der Vorstand der zürcherischen kantonalen Offiziersgesellschaft einen Griff in eine Materie gethan, welche schon lange pendent, ihrer Erledigung dagegen immer noch vergeblich harrt. Die Frage, ob der Infanterie überhaupt nebst dem sogenannten Paradekleid noch ein Arbeitskleid verabfolgt werden solle, ist ziemlich so alt wie unsere Militärorganisationen von 1843, 1850 und 1874, d. h. sie ist während dieser langen Epoche latent geblieben, wenn auch von Zeit zu Zeit in militärischen Kreisen darüber Verhandlungen gepflogen, Versuche angestellt und in den eidg. Räthen und Kommissionen hitzige Debatten sich darüber entsponnen haben.

Die Blousen- beziehungsweise Aermelwestenfrage war eben so enge mit den Bestimmungen über das Bekleidungswesen überhaupt verquickt, daß eine einseitige Behandlung und Lösung derselben unmöglich war, umsomehr als in dem jeweiligen Streit über dieses Bekleidungsstück mit gleichem Nachdruck Argumente fiskalischer, ästhetischer, technischer und politischer Natur zur Geltung gebracht wurden.

Zur Illustration dieser Verhältnisse und um Ihnen den Verlauf der Frage, die verschiedenen Wandlungen, die selbige durchgemacht, und die verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen aus dieselbe betrachtet worden ist und angesehen werden muß, vor Augen zu führen, muß ich etwas weiter ausholen, als ursprünglich von mir beabsichtigt wurde.

Es dient dies zur Klarstellung der an und für sich durchaus nicht unwichtigen Frage und gibt insbesondere den jüngern Herren Offizieren ein Bild des langwierigen und kostspieligen Weges, den oft einzelne Paragraphen eines Ausrüstungsgesetzes zu passiren haben, bis sie in einer, alle betheiligten Kreise zufriedenstellenden Weise ihre endgültige Fassung und thatsächliche Ausführung erlangen.

In dem Gesetze über die Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 wird unter Art. 38 vorgeschrieben: „Die Bewaffnung, „Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen und des Personals der eidgen. „Stäbe wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt. Abweichungen von demselben sollen keine „geduldet werden. Die Kantone erlassen die geeigneten Vollziehungsvorschriften beim Bundesauszuge und bei der Bundesreserve."

Im Anschlusse an diese Bestimmung, welche dem Erlaß eines eidgen. Bekleidungsreglementes rief, wurde den Kantonen dann sofort durch Art. 148 der gleichen Organisation freigestellt, bis zur Revision dieses Bekleidungsreglementes von der Anschaffung des Uniformrockes zu abstrahiren, soferne die Aermelweste bei der milizpflichtigen Mannschaft vorhanden sei.

Die Ausführung des nöthigen Bekleidungsreglementes stieß auf vielfache Schwierigkeiten, da der National- und Ständerath geraume Zeit über abzuändernde Bestimmungen der Bekleidung sich nicht einigen konnten und insbesondere die Frage, ob Uniformfrack oder Waffenrock einzuführen sei, weitschichtigen Erörterungen, länger andauernden Proben und verschiedenen Gutachten der Herren Oberinstruktoren und Waffenchefs, sowie einzelner kantonaler Militärdirektionen rief. Es ist nicht ganz ohne Werth, hier anzuführen, daß besonders die Artillerie und die Kavallerie aus Zweckmäßigkeitsgründen (starke Beschmutzung der Rockschöße bei